

## **Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein in der akademischen Berufsberatung**

vom 30. Juni 1981<sup>1</sup>

Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

vereinbaren:

### **I. Zusammenarbeit**

#### **Art. 1.**

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen unterstützt die Berufsberatungsstelle des Fürstentums Liechtenstein.

<sup>2</sup> Er stellt die studien- und berufskundlichen Dokumentationsmappen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Er lässt die liechtensteinischen Mittelschüler an Orientierungsversammlungen teilnehmen.

### **II. Dokumentationsmappen**

#### **Art. 2.**

<sup>1</sup> Die akademische Berufsberatung des Kantons St.Gallen<sup>2</sup> stellt der Berufsberatungsstelle des Fürstentums Liechtenstein je zwei Exemplare der vorhandenen und der neu erarbeiteten Dokumentationsmappen über akademische sowie nach Absprache über nichtakademische Ausbildungsgänge und Berufe zur Verfügung.

#### **Art. 3.**

<sup>1</sup> Nachträge werden der Berufsberatungsstelle des Fürstentums Liechtenstein vierteljährlich zur selbständigen Einordnung zugestellt.

#### **Art. 4.**

<sup>1</sup> Die akademische Berufsberatung des Kantons St.Gallen überarbeitet die Dokumentationsmappen in der Regel nach drei Jahren.

<sup>2</sup> Die überarbeiteten Dokumentationsmappen werden der Berufsberatungsstelle des Fürstentums Liechtenstein in zwei Exemplaren zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 5.**

<sup>1</sup> Die Erarbeitung neuer Dokumentationsmappen erfolgt nach den Bedürfnissen der akademischen Berufsberatung des Kantons St.Gallen<sup>3</sup>.

### **III. Orientierungsveranstaltungen**

#### **Art. 6.**

<sup>1</sup> Die liechtensteinischen Mittelschüler der zwei obersten Klassen sind berechtigt, die von der akademischen Berufsberatung des Kantons St.Gallen<sup>4</sup> durchgeführten studien- und berufskundlichen Orientierungsveranstaltungen zu besuchen.

<sup>2</sup> Die akademische Berufsberatung des Kantons St.Gallen<sup>5</sup> stellt der Berufsberatungsstelle des Fürstentums Liechtenstein rechtzeitig eine genügende Anzahl Programmhefte zu.

### **IV. Finanzielles**

#### **Art. 7.**

<sup>1</sup> Das Fürstentum Liechtenstein vergütet dem Kanton St.Gallen die Leistungen nach Art. 2 bis 6 dieser Vereinbarung jährlich mit Fr. 5500.-.

<sup>2</sup> Die Höhe der Entschädigung wird jährlich der Teuerung angepasst, erstmals für das Jahr 1982. Für die Anpassung ist der Vorjahresdurchschnitt des Landesindex der Konsumentenpreise massgebend.

#### **Art. 8.**

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen ist berechtigt, bei sachlicher Begründung eine Erhöhung der Entschädigung zu verlangen.

<sup>2</sup> Die Erhöhung ist dem Fürstentum Liechtenstein bis zum 31. Mai für das folgende Kalenderjahr mitzuteilen.

**Art. 9.**

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen stellt dem Fürstentum Liechtenstein jährlich Rechnung.

<sup>2</sup> Zahlungstermin ist der 30. Juni.

V. Schlussbestimmungen

**Art. 10.**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

**Art. 11.**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird ab 1. Juli 1981 angewendet.

St.Gallen, 17. Juni 1981

Im Namen des Regierungsrates  
des Kantons St.Gallen,

Der Landammann:  
Dr. Willi Geiger

Der Staatsschreiber:  
Dr. Dieter J. Niedermann

Vaduz, 30. Juni 1981

Im Namen der Regierung  
des Fürstentums Liechtenstein,

Der Regierungschef:  
Hans Brunhart

---

1 In Vollzug ab 1. Juli 1981.

2 Art. 38 [MSG](#), sGS 215.1.

3 Art. 38 [MSG](#), sGS 215.1.

4 Art. 38 [MSG](#), sGS 215.1.

5 Art. 38 [MSG](#), sGS 215.1.